

D G S P - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SOZIALE PSYCHIATRIE
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“
2. Er ist Landesverband der „Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie in der BRD e.V.“ mit Sitz in Hannover
3. Sitz des Vereines ist Trier. Er ist in das dortige Vereinsregister mit der Nummer VR 1787 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, zur Entwicklung von personenzentrierten und gemeindeorientierten psychiatrischen Hilfen für Menschen in Rheinland-Pfalz beizutragen
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Psychiatrie-Erfahrenen, den Verbänden der Angehörigen, den in der Psychiatrie Tätigen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kommunen und dem Land Rheinland-Pfalz erreicht.
Der Verein fördert das gemeinsame Handeln aller Berufsgruppen, aller Disziplinen, Institutionen, Vereinigungen und Gruppen, die für die Verwirklichung des Verbandzieles von Bedeutung sind.
3. Der Verein strebt sein Ziel insbesondere an durch
 - Fortbildungen und Fachtagungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen,
 - Initiativen zur Schaffung bzw. Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Organisationsformen im Sinne der in Abs. 1 definierten Ziele,
 - Entwicklung von Konzepten zu sinnvollen Unterstützungs- und Behandlungsangeboten für psychisch kranke Menschen.
 - Unterstützung von Betroffenen im Einzelfall
4. Die Übernahme der Trägerschaft von psychiatrischen Versorgungseinrichtungen ist ausgeschlossen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden
4. Öffentliche Zuwendungen
5. Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder der „Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie in der BRD e.V.“
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundes- oder Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
6. Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder
 - b) gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder
 - c) mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung vor der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte.

§ 6 Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils spätestens am 30.4. des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Mitgliedern, die 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, wird nach Ablauf dieses Jahres die Lieferung der Mitgliedszeitschrift eingestellt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Regionalgruppen

§ 9 Regionalgruppen

1. Regionalgruppen verfolgen den Vereinszweck in ihrer Region.
2. Die Zuständigkeiten der jeweiligen Regionalgruppen werden im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.
3. Auf Verlangen erhalten sie finanzielle Mittel, die sie selbst verwalten. Gegenüber dem/der Kassensführer/in ist ein jährlicher Verwendungsnachweis zu führen. Über die Anerkennung als Regionalgruppe entscheidet der Vorstand, über die Höhe der Mittel entscheidet der Vorstand im Benehmen mit der Regionalgruppe. Sie orientiert sich an der Anzahl der Mitglieder in der Region und am Bedarf. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.
4. Die Regionalgruppen wählen je eine/n Vertreter/in in den erweiterten Landesvorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des/der Kassensführer/in,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassensprüfer/innen

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern bestimmte Angelegenheiten gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Auch zu ihnen ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuladen.
6. Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, außer bei Auflösung des Vereins und bei Satzungsänderungen. Hier ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollant/in und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand.
2. Der Erweiterte Vorstand besteht aus je einem/r delegierten Vertreter/in einer jeden Regionalgruppe sowie 4 weiteren Mitgliedern.
3. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Sprecher/-innen und dem/der Kassensführer/in. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB.
4. Der/die Kassensführer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre am Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
5. Alle Vorstandsmitglieder, außer den Delegierten der Regionalgruppen, werden alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der ausscheidende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten ihre notwendige Ausgaben ersetzt.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vor der beschlussgebenden Versammlung bekanntgegeben ist.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
9. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 6.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 6.

Josef Bernardy
Sitzungsleitung

Angela Lichtenthäler
Protokollantin